



**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di

zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Berlin, 25. Mai 2020

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bundesverwaltung – Fachbereich Gesundheit,
Soziale Dienste, Wohlfahrt und Kirchen
Bereich Berufspolitik/Jugend
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

Zusammenfassung

Die Auszubildenden von heute sind die Fachkräfte von morgen. Deshalb muss die Ausbildung im Gesundheitswesen auch unter erschwerten Rahmenbedingungen bestmöglich gesichert werden. ver.di begrüßt ausdrücklich, dass Regelungen geschaffen werden sollen, die Ausbildung und die Prüfungen in den Gesundheitsfachberufen auch während der Phase der epidemischen Lage von nationaler Tragweite weiterhin sicherzustellen. Es braucht dafür an der jeweiligen Situation orientierte Lösungen, um den Herausforderungen in verschiedenen Phasen der Corona-Pandemie gerecht werden zu können. Auf keinen Fall darf die Corona-Pandemie als Vorwand genutzt werden, um Schutzstandards zu unterlaufen oder rechtliche Vorgaben zur Ausbildungsqualität aufzuweichen.

Entscheidend ist daher, dass die Maßnahmen nach dieser Verordnung nur zulässig sind, sofern sie auf Grund der epidemischen Lage von nationaler Tragweite oder deren Fortwirkung erforderlich sind. Notwendig ist jedoch, einheitliche Kriterien festzulegen, anhand derer alle Maßnahmen, die auf der Grundlage der Verordnung getroffen werden, bei ihrem Erlass und im weiteren Verlauf auf ihre Erforderlichkeit hin regelmäßig überprüft werden können. Dies gilt umso mehr angesichts des möglicherweise recht langen Zeitraums, in dem die Maßnahmen Anwendung finden. Zu begrüßen ist die Regelung, dass das Erreichen des jeweiligen Ausbildungsziels und dessen zuverlässige Überprüfung bei Anwendung der abweichenden Regelungen stets gewährleistet werden müssen.

Es muss alles dafür getan werden, dass das Ausbildungsziel in der vorgegebenen Ausbildungszeit erreicht und die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung sichergestellt wird. Gute Fachkräfte werden dringend gebraucht. Eine Verlängerung der Ausbildung wirkt sich auch erheblich auf die Auszubildenden aus, da sie später in den Beruf starten können. In der Verordnung ist daher klarzustellen, dass eine Verlängerung der Ausbildung nur dann erfolgen darf, wenn alle anderen Maßnahmen ausgeschöpft sind. Sofern das Erreichen des Ausbildungsziels aufgrund der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nicht sichergestellt werden kann, sind vorrangig die in allen Berufsgesetzen der Gesundheitsfachberufe enthaltenen Regelungen zur Anrechnung von Unterbrechungen der Ausbildung und zur Berücksichtigung von Fehlzeiten in Härtefällen zu nutzen. Darüber hinaus spricht sich ver.di dafür aus, die Fehlzeitenregelung während der Corona-Pandemie auszusetzen. Insgesamt muss durch die Verordnung sichergestellt sein, dass eine Verlängerung der Ausbildung nur in einem engen Rahmen, durch eine staatliche Stelle und bezogen auf den individuellen Antrag der oder des Auszubildenden begründet erfolgen darf.

Auch muss alles dafür getan werden, dass die Prüfungsvorbereitung der Auszubildenden im Hinblick auf das Examen gewährleistet wird. ver.di begrüßt daher, dass Regelungen getroffen werden sollen, um den praktischen Teil der staatlichen Prüfung auch unter Einhaltung der Hygienestandards durchführen zu können. Es ist sicherzustellen, dass von den jeweiligen Regelungen zum praktischen Teil der staatlichen Prüfung nur abgewichen werden kann, wenn die Erforderlichkeit anhand klarer Kriterien nach dieser Verordnung festgestellt wird. Die Entscheidung über die Erforderlichkeit der Anpassung des Prüfungsformats darf nicht den einzelnen zuständigen Behörden überlassen werden. Dies wird dem Charakter einer staatlich einheitlich geregelten Abschlussprüfung nicht gerecht.

Die praktische Prüfung dient dem Nachweis berufspraktischer Kompetenzen in der regulären Versorgung einer Patientin oder eines Patienten oder einer Gruppe dieser im praktischen Einsatzort. Die praktischen Prüfungen sind daher – soweit möglich – unter Einhaltung der Hygienestandards wie geplant durchzuführen. Sofern die Erforderlichkeit für ein abweichendes Prüfungsformat besteht, ist es wichtig, dass die Prüfung so realitätsnah wie möglich ausgestaltet wird. Diese Anforderung, die in der Begründung benannt ist, sollte ausdrücklich in der Verordnung verankert werden.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu § 1 – Anwendungsbereich und Zweck

ver.di begrüßt ausdrücklich, dass Regelungen geschaffen werden sollen, damit die Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen auch während der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durchgeführt werden können, um den Fachkräftebedarf in diesen Berufen sicherzustellen. Wichtig ist die Vorschrift in Absatz 2, dass das Erreichen des jeweiligen Ausbildungsziels und dessen zuverlässige Überprüfung bei Anwendung der abweichenden Regelungen stets gewährleistet werden müssen.

Absatz 3 regelt, dass Maßnahmen nach dieser Verordnung nur zulässig sind, sofern sie auf Grund der epidemischen Lage von nationaler Tragweite oder deren Fortwirkung erforderlich sind. Notwendig ist, dass einheitliche Kriterien festgelegt werden, anhand derer alle Maßnahmen, die auf der Grundlage der Verordnung getroffen werden, bei ihrem Erlass und im weiteren Verlauf regelmäßig auf ihre Erforderlichkeit hin überprüft werden können. Dies gilt umso mehr

angesichts des möglicherweise recht langen Zeitraums, in dem die Maßnahmen Anwendung finden. Wichtig ist, über einheitliche Kriterien auch sicherzustellen, dass der Charakter einer staatlich einheitlich gestalteten Berufszulassungsprüfung erhalten bleibt.

Zu § 2 – Unterrichtsgestaltung

Während der vorübergehenden Schließung der Berufs(fach)schulen fand der theoretische und praktische Unterricht unter veränderten Bedingungen statt. Auszubildende wurden in der Regel mit Aufgaben zum Selbststudium betraut und digitale Unterrichtsformate genutzt. Es ist daher gut, dass in Absatz 1 geregelt wird, dass digitale oder andere geeignete Unterrichtsformate genutzt werden können. Dabei sind die Schulen finanziell zu unterstützen und den Auszubildenden ist die dafür erforderliche Ausstattung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

ver.di begrüßt, dass die Auszubildenden in den jeweiligen Gesundheitsfachberufen bereits während der Ausbildung auf die Prüfungsformate der praktischen Prüfung vorbereitet werden sollen. Um dies zu verstärken, spricht sich ver.di dafür aus, Absatz 2 wie folgt zu ergänzen: „[...] ist das Prüfungsformat in geeigneter Weise in die Unterrichtsgestaltung und in die Prüfungsvorbereitung zu integrieren und praktisch einzuüben.“

Zu § 3 – Dauer der Ausbildung

Zu Absatz 1

Auch unter den erschwerten Rahmenbedingungen während der Corona-Pandemie ist es wichtig, Ausbildung und Abschlussprüfungen so weit wie möglich sicherzustellen. Es muss alles dafür getan werden, dass das Ausbildungsziel in der vorgegebenen Ausbildungszeit erreicht und die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung sichergestellt wird. Gute Fachkräfte werden dringend gebraucht.

Sofern das Erreichen des Ausbildungsziels auf Grund der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nicht sichergestellt werden kann, sind nun vorrangig die in allen Berufsgesetzen der Gesundheitsfachberufe enthaltenen Regelungen zur Anrechnung von Unterbrechungen der Ausbildung und zur Berücksichtigung von Fehlzeiten in Härtefällen zu nutzen. Wie in der Begründung zu Absatz 1 ausgeführt, soll eine Verlängerung der Ausbildung nur als letztes Mittel möglich sein. Es fehlt jedoch in Absatz 1 eine Vorschrift, dass zunächst alle anderen Maßnahmen ausgeschöpft sein müssen.

Ferner ist klarzustellen, dass eine Verlängerung der Ausbildung auf der Grundlage eines individuellen Antrags der oder des Auszubildenden und durch Entscheidung einer staatlichen Stelle erfolgt. Die Formulierung „mit Zustimmung der zuständigen Behörde“ greift in Absatz 1 zu kurz. Es muss durch die Ausgestaltung gewährleistet sein, dass der Charakter der staatlichen Abschlussprüfung erhalten bleibt.

Eine Verlängerung der Ausbildung darf auch nur begründet erfolgen. Hier sind die bestehenden Möglichkeiten im Prüfungszulassungsverfahren zu nutzen, wie es derzeit bereits durch die Länder erfolgt. Neben der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen ist bei der Zulassung auch einzubeziehen, ob das Ausbildungsziel erreicht werden kann. Wird dies durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses negiert, hat sie oder er dies schriftlich gegenüber der oder dem Auszubildenden zu begründen. Damit wird den Auszubildenden ermöglicht, Rechtsmittel gegen diese Entscheidung einzulegen. Zur Entscheidungsfindung sollten im Rahmen der Verordnung klare Kriterien dafür festgelegt werden.

Eine Verlängerung der Ausbildung wirkt sich erheblich auf die Auszubildenden aus, da sie später in den Beruf starten können. Eine Verlängerung der Ausbildung darf daher nur in einem engen Rahmen, durch eine staatliche Stelle und bezogen auf den individuellen Antrag der oder des Auszubildenden begründet erfolgen.

Zu Absatz 2

ver.di begrüßt die Vorgabe in Absatz 2, dass die Verlängerung der Ausbildung in dem zeitlichen Umfang erfolgt, der erforderlich ist, um das Ausbildungsziel durch den Ausgleich der jeweiligen theoretischen oder praktischen Defizite zu erreichen. Es ist klarzustellen, dass es sich um eine Entscheidung durch den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses handelt, die sich auf die individuelle Situation der oder des Auszubildenden bezieht. Eine pauschale Regelung für ganze Ausbildungskurse ist dagegen nicht möglich.

Weiterer Regelungsbedarf

Über die Regelungen in § 3 hinaus spricht sich ver.di dafür aus, die Fehlzeitenregelung zumindest während der Corona-Pandemie auszusetzen, auch um eine Eigengefährdung und die Gefährdung von Patientinnen und Patienten, Bewohnerinnen und Bewohnern und Angehörigen auszuschließen. Auszubildende dürfen nicht aus Angst vor einer Nichtzulassung zur Abschlussprüfung krank zur Ausbildung kommen.

In der Regel finden Abschlussprüfungen in den Gesundheitsfachberufen zum Teil Monate vor dem Ausbildungsende statt. Vor dem Hintergrund ggf. noch nicht vermittelter prüfungsrelevanter Inhalte im theoretischen und praktischen Unterricht und der Möglichkeit, im Selbststudium erworbenes Wissen gemeinsam mit den Lehrkräften zu reflektieren, ist in Betracht zu ziehen, die schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfungen innerhalb der Ausbildungszeit nach hinten zu verlegen.

Sollte trotz aller Maßnahmen eine Verlängerung der Ausbildung erforderlich sein, ist zumindest die Kostenfreiheit der Ausbildung für die Auszubildenden, die derzeit noch von Schulgeldzahlungen betroffen sind, und die Verlängerung des BAföG-Anspruchs sicherzustellen.

Zu § 4 – Besetzung der Prüfungsausschüsse

Absatz 1 enthält die Möglichkeit, bei der Besetzung des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der zuständigen Behörde von den jeweiligen Regelungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes hinsichtlich der Anzahl und der erforderlichen Qualifikation der Prüferinnen oder Prüfer abzuweichen. Aus der beruflichen Praxis nehmen wir die Rückmeldung wahr, dass die Besetzung des Prüfungsausschusses sowie die Vorgaben zur Anzahl (i. d. R. mind. zwei Fachprüferinnen und -prüfer) und Qualifikation der Fachprüferinnen und -prüfer, die die staatlichen Prüfungen abnehmen, in der aktuellen Situation der Corona-Pandemie wie bisher vorgeschrieben umgesetzt werden können. Es ist daher sicherzustellen, dass nur in erforderlichen Situationen von den Vorgaben abgewichen werden kann. Hierfür braucht es wie zu § 1 Absatz 3 ausgeführt, einheitliche Kriterien. In Absatz 1 ist darüber hinaus bezüglich der Besetzung sicherzustellen, dass die Abnahme der Prüfung durch zwei Fachprüferinnen und -prüfer erfolgt, wobei mind. eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer die Befähigung zur praktischen Anleitung vorweisen muss, wenn dies gesetzlich gefordert ist. Der prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit und der effektive Schutz der Berufswahlfreiheit verlangen, dass der Normgeber die Zahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig festlegt.

Zu § 5 – Durchführung der staatlichen Prüfung

ver.di begrüßt, dass Regelungen getroffen werden sollen, um den praktischen Teil der staatlichen Prüfung auch unter Einhaltung der Hygienestandards durchführen zu können. Es ist sicherzustellen, dass von den jeweiligen Regelungen zum praktischen Teil der staatlichen Prüfung nur abgewichen werden kann, wenn die Erforderlichkeit anhand klarer Kriterien nach dieser Verord-

nung festgestellt wird (siehe Ausführungen zu § 1 Absatz 3). Die Entscheidung über die Erforderlichkeit der Anpassung des Prüfungsformats darf nicht den einzelnen zuständigen Behörden überlassen werden. Dies wird dem Charakter einer staatlich einheitlich geregelten Abschlussprüfung nicht gerecht.

Die praktische Prüfung dient dem Nachweis berufspraktischer Kompetenzen in der regulären Versorgung einer Patientin oder eines Patienten oder einer Gruppe dieser im praktischen Einsatzort. Die praktischen Prüfungen sind daher – soweit möglich – unter Einhaltung der Hygienestandards wie geplant durchzuführen. Aus der beruflichen Praxis nehmen wir insbesondere im pflegerischen Bereich wahr, dass trotz der aktuellen Situation die praktische Prüfung in der Versorgung von Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohnern stattfinden kann. Für die Auszubildenden in den therapeutischen Berufen, denen zum Teil der Zugang in Einrichtungen der Gesundheitsversorgung nicht möglich ist, sind soweit möglich andere Zugänge zur Durchführung der praktischen Prüfung zu schaffen. Dies könnte beispielsweise durch die räumliche Verlagerung der Versorgung der Patientinnen und Patienten in die Schule erfolgen.

ver.di begrüßt den Hinweis in der Begründung zu Absatz 1, dass bei einem abweichenden Prüfungsformat die Prüfung so realitätsnah wie möglich ausgestaltet werden soll. Diese Anforderung ist in Absatz 1 zu ergänzen.